

DIE ALTERTÜRKISCHEN, GEGENÜBER DEM HANDELS-
WECHSEL— UND KONTAKTWECHSEL MIT DER
BALKANHALBINSSEL AUS DER ZEIT DER OSMANISCHEN
HERRSCHAFT ALS WIRTVOLLE OFFENSIVE FÜR DIE
HEUTZUTAGIGE WIRTSCHAFTSLEBENSWEISE

DOCUMENTS

Lehrer der II. Klasse des Lehrplans der 1. Klasse und
Kontaktpunkt für die Kontaktpunkte der

HANDELSWECHSEL VON 1. BEWEIS VON 12. JUNE 1997

VON HANDELSWECHSEL VON 12. JUNE 1997

1. Abschnitt 1.2 des Handelswechslers

1.1. Handelswechslers wird im Allgemeinen jede Person, die die
Handelsgeschäfte betreibt und durch schriftliche Dokumente
bestimmte Vertragsbedingungen

1.2. Jede Person, welche das Handelswechslers für sich
gibt, hat zu bezeugen, dass sie in der Lage ist, seinen
Verpflichtungen nachzukommen. Jede Person, die sich
nicht verpflichtet hat, muss sich verpflichten, die
Handelsgeschäfte zu bezeugen.

2. Abschnitt 1.2 des Handelswechslers

1.3. Jeder Handelswechslers muss seinen Namen, seinen
Gesamtnamen und in der Regel den Namen, den er
als

**DIE ALTTÜRKISCHEN GESETZE ÜBER HANDELS
—WECHSEL— UND KONKURSRECHT FÜR DIE
BALKANLÄENDER AUS DER ZEIT DER OSMANISCHEN
HERRSCHAFT ALS WERTVOLLES DOKUMENT FÜR DIE
NEUZEITLICHE RECHTSGESCHICHTE**

Dargelegt von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess- und
Konkursrecht an der Rechtsfakultät der
Universität Istanbul

HANDELSGESETZ VOM 9. SCHEVAL 1276 (30 April 1860)

I. Teil

VOM HANDEL IM ALLGEMEINEN

1. Abschnitt : *Von den Handelsleuten.*

§ 1. Handelsleute sind im Allgemeinen jene Personen, welche Handelsgeschäfte betreiben und durch schriftliche Dokumente kaufmännische Verträge schließen.

§ 2. Jede Person, welche das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, Handelsgeschäfte zu treiben. Solche, welche, erst das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, dürfen nur unter Bürgschaft ihrer Vormünder und mit besonderer Erlaubnis des Handelsgerichts Handel treiben.

2. Abschnitt : *Von der Verpflichtung der Handelsleute zur Buchführung.*

§ 3. Jeder Handelsmann ist verpflichtet, ein sogenanntes Tagesjournal zu halten und in dasselbe Tag um Tag und Artikel für

Artikel seine Schulden und Verpflichtungen, sowie seine Guthaben und Forderungen, desgleichen seine sämtlichen Geschäfte, Käufe und Verkäufe, sowie die von ihm ausgestellten und von ihm angenommenen oder durch Endossement weiter begebenen Wechsel, im Allgemeinen Alles, was er einnimmt und ausgibt, einzutragen, sowie auch die Ausgaben für sein eigenes Haus darin Monat um Monat in je einem besonderen Artikel genau zu verzeichnen. Ausserdem ist er verpflichtet, in ein anderes Buch die Abschriften sämtlicher Briefe einzutragen, welche er an Geschäftsgenossen, sowie an seine eigenen Leute absendet, und andererseits die von seinen Geschäftsgenossen und eigenen Leuten einlaufenden Briefe Monat um Monat in ein besonderes Packet zu vereinigen und aufzubewahren.

§ 4. Ausser den in § 3 erwähnten Büchern ist jeder Handelsmann noch zur Führung eines dritten Bilanzbuches verpflichtet, in welches er, für jedes Jahr abgedindert, den Stand seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, sowie seiner Schulden und Verpflichtungen einerseits und seiner Forderungen andererseits Punkt für Punkt genau einzutragen hat.

§ 5. In den vorgenannten beiden Büchern muss jede Zeile vollständig ausgeschrieben sein; es darf darin kein leerer Raum gelassen, Geschriebenes nicht ausgestrichen, zwischen den Zeilen kein Wort zugefügt, noch auch am Rande des Buches durch besondere Zeichen, sei es viel oder wenig, aus dem Inhalt ausgenommen oder demselben zugefügt werden. Das sogenannte Journal muss zu Ende jedes Jahres durch einen vom Handelsgerichte hiezu delegirten besonderen Beamten in Gegenwart des Kaufmannes, welcher es vorlegt, vidimirt werden, jedoch ohne dass der betreffende Beamte auch nur ein Wort aus demselben lesen dürfte. Ausserdem müssen die erwähnten Bücher, bevor noch etwas in dieselben geschrieben wurde, durch einen vom Handelsgerichte hiezu besonders delegirten Beamten nach den Blattseiten abgezählt, Seite für Seite numerirt, und die Anzahl der Seiten am Ende des Buches unter Beidrückung des Siegels verzeichnet werden.

§ 6. Wenn die Bücher zu deren Führung die Handelsleute verpflichtet sind, nicht unter genauer Beobachtung der obener-

wähnten Vorschriften geführt wurden, so können sie nicht vor Gericht als gesetzliche Beweismittel angesehen werden.

§ 7. Die Vorlegung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme ihres ganzen Inhaltes kann nur in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie im Falle der Teilung des Gesellschaftsvermögens und des Konkurses (iflas) gerichtlich verordnet werden.

§ 8. Die vorschriftsmässig geführten Handelsbücher werden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Handelsleuten als Beweismittel zugelassen.

§ 9. Im Verlaufe eines Rechtsstreites kann zur Klarlegung eines streitigen Punktes von Seiten des Handelsgerichtes die Vorweisung der Handelsbücher von amtswegen angeordnet werden, jedoch ausschliesslich zur Durchsicht derselben hinsichtlich des streitigen Punktes.

3. Abschnitt : *Von Handelsgesellschaften.*

§ 10. Das Gesetz kennt drei Arten von Handelsgesellschaften: die erste ist die Vereinigung mehrerer Teilhaber unter einem gemeinsamen Namen, welche als Kollektivgesellschaft bezeichnet wird; die zweite ist die sogenannte Kommanditgesellschaft, welche im Wege des Mandats (der Kommission) gebildet wird; die dritte ist die sogenannte anonyme Gesellschaft, bei welcher, ohne dass der Name eines Gesellschafters genannt würde, die Beteiligung an den Aktien haftet.

1. *Von der Kollektivgesellschaft*

§ 11. Eine Kollektivgesellschaft ist diejenige von zwei oder mehreren Personen geschlossene Handelsgesellschaft, welche unter einer gemeinsamen Firma Handelsgeschäfte betreibt.

§ 12. Die gemeinsame Firma kann sowohl aus dem Namen Eines der Teilhaber, als auch aus zwei Namen von Teilhabern bestehen.

§ 13. Jeder Teilhaber einer Kollektivgesellschaft haftet für alle Verpflichtungen und Abmachungen, welche von Einem der zur

Zeichnung (Unterfertigung mittelst Siegels) berechtigten Teilhaber gezeichnet sind, vorausgesetzt, dass diese Abmachungen in den Bereich der Kompagniegeschäfte fallen.

2. *Von der Kommanditgesellschaft.*

§ 14. Die Kommanditgesellschaft, welche im Wege des Mandats vorgeht, besteht einerseits aus einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern und andererseits auf einem oder mehreren Kommanditisten oder Auftraggebern, welche nur ihr Kapital einlegen. Die Benennung einer solchen Gesellschaft muss aus dem Namen eines, oder den Namen mehrerer der verantwortlichen und haftbaren Teilhaber bestehen.

§ 15. Die verantwortlichen Teilhaber einer Kommanditgesellschaft, gleichviel ob mehrere derselben zeichnen, oder eine für alle die Geschäfte führt, bilden unter sich eine Kollektivgesellschaft, im Verhältniss zu jenen Beteiligten aber, welche nur ihr Kapital einlegen, eine Kommanditgesellschaft.

§ 16. Der Name eines Kommanditisten kann nicht einen Teil der gemeinsamen Firma bilden.

§ 17. Der Kommanditist haftet für Schäden und Verluste der Gesellschaft nur bis zum Betrage jener Summe, die er eingezahlt, oder zu deren Einzahlung er sich verpflichtet hat.

§ 18. Der Kommanditist kann nicht in Geschäften der Gesellschaft verwendet werden, noch deren Vertretung übernehmen.

§ 19. Ein Kommanditist, welcher sich gegen das Verbot des voranstehenden Paragraphen vergangen hätte, wird dadurch für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich und haftbar.

3. *Von der anonymen Gesellschaft.*

§ 20. Die anonyme Handelsgesellschaft führt weder eine gemeinsame Firma, noch wird sie mit dem Namen eines der Teilhaber bezeichnet.

§ 21. Sie wird nach dem Gegenstand ihrer Handelsgeschäfte bezeichnet.

§ 22. Sie wird durch beauftragte Personen verwaltet, welche auf eine bestimmte Zeit ernannt sind, absetzbar sind, gleichviel ob dieselben Geschäftsteilhaber oder Nichtbeteiligte, besoldet oder nicht besoldet sind.

§ 23. Die Geschäftsführer sind nur für die Ausführung der ihnen zu Teil gewordenen Aufträge verantwortlich, und sind für die von der Gesellschaft als solcher übernommenen Verpflichtungen persönlich nicht haftbar.

§ 24. Die Geschäftsteilhaber (Aktionäre) sind für die der Gesellschaft erwachsenden Schäden und Verluste nur mit dem Betrage ihrer Aktien haftbar, nicht darüber hinaus.

§ 25. Das Kapital der anonymen Gesellschaft zerfällt in eine gewisse Zahl von Aktien und Aktienanteilen von gleichen Werte.

§ 26. Hinsichtlich der Aktien, die auf Inhaber lauten, gilt jeder, in dessen Händen sich die Aktie befindet, als deren Eigentümer, und werden dieselben durch die Uebergabe veräussert.

§ 27. Lauten die Aktien auf Namen, so müssen die Namen der Inhaber der Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und deshalb auch bei Weitervergebung durch Verkauf das Erforderliche am Rande der Aktie unter Zeichnung der Gesellschaft angemerkt und zugleich in den Büchern derselben verzeichnet werden.

§ 28. Die Erlaubnis zur Gründung einer anonymen Gesellschaft wird durch einen Allerhöchsten Erlass (Ferman) erteilt, nachdem die Bedingungen des Gesellschaftscontractes als dem öffentlichen Wohle nicht abträglich erkannt worden, und erst nach dem Erfließen dieses Allerhöchsten kaiserlichen Erlasses kann die Gesellschaft ins Leben treten.

§ 29. Auch das Kapital einer sogenannten Kommanditgesellschaft kann in Aktien zerfallen, jedoch dürfen dadurch die übrigen für solche Gesellschaften aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen in keinerlei Weise verletzt werden.

§ 30. Die Dokumente von Kollektiv- wie von Kommanditgesellschaften, gleichviel ob sie vor dem Handelsgerichte oder nur zwischen den einzelnen Teilhabern vereinbart wurden, sind nur dann gültig wenn sie mit der Unterschrift (dem Siegel) eines jeden

der Teilhaber verehen sind, und die Zahl der Exemplare eines Dokumentes muss der Zahl der Teilhaber entsprechen, Jene Dokumente, welche nur zwischen den Teilhabern vereinbart wurden, müssen von gleichem Wortlaute sein, und überdies muss auf jedem Dokumente angegeben werden, wie viele Personen mitbeteiligt, und wie viele Exemplare ausgestellt worden sind. Von jenen Dokumenten hingegen, welche vor dem Handelsgerichte vereinbart und in dessen Bücher eingetragen wurden, ist nur ein Exemplar nötig.

§ 31. Die Veträge anonymer Gesellschaften werden vor dem Handelsgerichte abgefasst und darnach muss um die Allerhöchste Bewilligung eingeschritten werden.

§ 32. Auszüge aus den Gesellschaftsverträgen der Kollektiv- wie der Kommanditgesellschaften müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der wirklichen Teilhaber, mit Ausschluss jener, Aktienbesitzer, welche nur Kommanditisten sind;
2. die Firma der Handelsgesellschaft;
3. die Namen jener Personen, welche von der Gesellschaft zur Aufsicht, Geschäftsführung und Zeichnung befugt wurden;
4. das in Aktien oder Kommanditen bestehende, bereits eingezahlte oder noch einzuzahlende Kapital;
5. den Zeitpunkt, wann die Gesellschaft beginnen, und jenen, wann sie erlöschen soll. Jene Personen, welche nur als Kommanditisten ein Kapital eingezahlt haben, werden nicht genannt; alles Uebrige aber muss dem Handelsgerichte zur Eintragung bekannt gegeben werden.

§ 33. Der Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage wird, wenn der Letztere in offizieller Weise abgefasst wurde, durch das Handelsgericht beglaubigt und unterfertigt; Auszüge solcher Verträge aber, welche in nicht offizieller Weise vereinbart und nur mit der Unterschrift der einzelnen Teilhaber gezeichnet wurden, müssen, wenn sie eine Kollektivgesellschaft betreffen, die Unterschriften Teilhaber tragen; wann sie aber eine Kommanditgesellschaft betreffen, gleichviel ob deren Kapital in Aktien geteilt ist oder nicht,

so müssen sie nur durch die verantwortlichen oder geschäftsführenden Teilhaber unterzeichnet sein.

§ 34. Das zur Bildung einer anonymen Handelsgesellschaft erflossene Allerhöchste kaiserliche Erlaubnisdekret soll zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage durch Anschlag im Handelsgerichte bekannt gemacht werden.

§ 35. Jede Fortführung einer Handelsgesellschaft über den für ihr Erlöschen angesetzten Termin hinaus muss durch eine Erklärung sämtlicher Teilhaber angezeigt werden. Diese Erklärungen, sowie die Anzeigen, dass eine Gesellschaft vor dem für ihr Erlöschen angesetzten Termin aufgelöst wird, desgleichen die Anzeige über jede Veränderung unter den Teilhabern oder über den Rücktritt eines derselben, über jede Neuerung in den Vertragsbestimmungen, wie auch über jede Veränderung in der Gesellschaftsfirma unterliegen den in § 32 und 33 enthaltenen Vorschriften und Formalitäten und sind, falls denselben nicht entsprochen worden wäre, ungültig, doch kann hieraus dem Rechte dritter Personen, welche ausserhalb der Gesellschaft stehen, in keiner Weise Abbruch geschehen.

§ 36. Ausser den drei obenerwähnten Arten von Handelsgesellschaften ist auch noch die Handelsgesellschaft auf Theilhaberschaft vom Gesetze anerkannt.

§ 37. Diese Gesellschaften beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Handelsunternehmungen und beruhen auf den besonderen Abmachungen, welche unter den Teilhabern in betreff der Güter und Waaren, über die Art der Zusammensetzung der Gesellschaft und über den einem jeden Beteiligten zufallenden Anteil vereinbart wurden.

§ 38. Die Gesellschaft auf Theilhaberschaft muss durch Vorlage der Handelsbücher und Geschäftskorrespondenz nachgewiesen werden.

§ 39. Für die Gesellschaft auf Theilhaberschaft ist die Beobachtung der für die übrigen Handelsgesellschaften gültigen Vorschriften nicht erforderlich.

§ 40. Jeder zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft vorkommende, auf Gesellschaftsangelegenheiten bezügliche Rechtsstreit wird durch Schiedsrichter untersucht und geschlichtet.

§ 41. Wenn nicht von vornherein von beiden streitenden Parteien ausgemacht wurde, dass eine weitere Berufung nicht stattfinden dürfe, so kann von dem Urteil des Schiedsgerichtes an das Handelsgericht appellirt werden.

§ 42. Die Ernennung von Schiedsrichtern geschieht durch Schriftstücke, welche von beiden streitenden Parteien unterzeichnet sind, oder von dem Handelsgericht.

§ 43. Die Anberaumung der Frist für das Erfließen des Urteils geschieht von beiden streitenden Parteien zugleich mit der Ernennung der Schiedsrichter; sollten sie sich aber über diese Frist nicht geeinigt haben, so wird sie durch das Handelsgericht bestimmt.

§ 44. Wenn eine der beiden streitenden Parteien oder Beide sich weigern, Schiedsrichter zu ernennen, so werden dieselben in amtlicher Weise vom Handelsgericht ernannt.

§ 45. Die streitenden Parteien legen ihre auf die Hände der Schiedsrichter.

§ 46. Ein Teilhaber, welcher seine Dokumente und Schriften einzureichen versäumt, wird aufgefordert, dieselben binnen zehn Tagen zu übergeben.

§ 47. Die Schiedsrichter haben die Befugnis, die Frist zur Einreichung der Papiere im Notfalle zu verlängern.

§ 48. Hat keine Fristerstreckung stattgefunden, oder ist die gestattete neue Frist abgelaufen, so untersuchen und entscheiden die Schiedsrichter die Streitsache nach dem Inhalt der ihnen wirklich übergebener Dokumente und Schriften.

§ 49. Wenn die Schiedsrichter sich über das Urteil nicht einigen können, und nicht bereits durch die erste Wahl ein Oberschiedsrichter bestellt wurde, so haben die Schiedsrichter einen solchen zu wählen; können sie sich aber über diese Wahl nicht einigen, so muss der neue Schiedsrichter durch das Handelsgericht bestimmt werden.

§ 50. Das Urteil der Schiedsrichter muss durch Gründe und Beweise motivirt werden. Dasselbe kann keinerlei Abänderung unterliegen und wird seinem Wortlaute nach ausgeführt, nachdem es

auf Befehl des Handelsministers beim Handelsgerichte eingetragen und von diesem längstens binnen drei Tagen zurückgestellt wurde.

§ 51. Durch den Tod eines der Teilhaber wird die Handelsgesellschaft aufgelöst, und die Erben des Verstorbenen sind verpflichtet, die auf Gesellschaftsangelegenheiten bezüglichen Rechnungen gemäss den zwischen den Teilhabern diesbezüglich von vornherein vereinbarten Bestimmungen vor dem Handelsgerichte zu begleichen.

§ 52. Wenn in einer Streitsache zwischen Handelsgesellschaften, welche durch Schiedsrichter geschlichtet wird, die Interessen von Kindern und Minderjährigen ins Mitleid gezogen sind, so ist der Vormund verpflichtet, zu deren Schutze an das Handelsgericht zu appelliren.

4. Abschnitt : *Vom Kommissionshandel.*

§ 53. Kommissionär oder Auftragnehmer ist derjenige, welcher auf Rechnung eines Auftraggebers unter seinem eigenen Namen oder unter einer Gesellschaftsfirma Handelsgeschäfte treibt.

§ 54. Der Kommissionär, welcher auf Waaren, die ihm auf Rechnung eines Auftraggebers von einem anderen Orte zum Verkaufe zugeschickt wurden, Geldvorschüsse geleistet hat, besitzt jeder anderen Forderung gegenüber das Vorzugsrecht, sich für seine Vorschüsse und Auslagen am Werte dieser Waaren schadlos zu halten, wenn sich dieselben in seinen eigenen Magazinen befinden oder in den Magazinen der Douane des eigenen Landes zu seiner Verfügung und unter seiner Obhut stehen, oder wenn er, falls die Waaren noch nicht angekommen sind, durch ein Konnossement beweisen kann, dass dieselben an ihn abgesendet worden sind.

§ 55. Wenn die Waare auf Rechnung des Auftraggebers verkauft und vom Käufer übernommen worden ist, so hat der Kommissionär das Vorrecht, vor allen anderen Gläubigern des Auftraggebers sich aus dem Erlös der Waare für seine Vorschüsse und Auslagen voll bezahlt zu machen.

5. Abschnitt : *Von den Kommissionären für Warentransport.*

§ 56. Jeder Kommissionär für den Warentransport zu Land und zu Wasser (Spediteur) ist verpflichtet, die Gattung, Zahl und

Quantität, sowie den Wert der Waaren in seinen Journalen zu buchen.

§ 57. Ein solcher Kommissionär ist verpflichtet und bürgt dafür, dass die ihm anvertrauten Waaren und Gegenstände, im Falle der Verhinderung durch höhere Gewalt, in der auf dem Frachtbriefe angegebenen Frist an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

§ 58. Der Kommissionär bürgt für Verlust und Verderb der Waaren und Gegenstände, sowie für deren Beschädigung, durch Regen und Nässe, wenn nicht der Frachtbrief die entgegengesetzte enthält, oder höhere Gewalt eintritt.

§ 59. Wenn sich der Kommissionär zum Transport der ihm anvertrauten Waaren und Gegenstände eines Zwischenspediteurs bedient, so ist er, falls dieser Zwischenspediteur in dem ersten Auftrage des absendenden Kaufmanns genannt worden ist, für etwa eintretenden Schaden nicht selbst verantwortlich; wohl aber haftet er für denselben, wenn er den Zwischenspediteur selbst gewählt hat.

§ 60. Wenn die Waare das Magazin des Verkäufers oder Absenders verlassen hat und unterwegs verloren geht, so trifft, falls nicht entgegengesetzte Abmachungen bestehen, der Schaden den Eigentümer der Waare; jedoch bleibt demselben das Recht gewahrt, seine Ansprüche gegen den Spediteur und den Frachtführer geltend zu machen.

§ 61. Der Frachtbrief hat die Geltung eines Vertrages zwischen dem Versender und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Versender, dem Kommissionär und dem Fuhrmann.

§ 62. Der Frachtbrief muss enthalten: das Datum, Gewicht, Gattung und Inhalt der Waaren; in wieviel Tagen dieselben den Ort ihrer Bestimmung erreichen sollen; Namen und Wohnort des kommissionärs sowie der Person, an welche die Waare abgeliefert werden soll, und des Fuhrmanns; den Betrag des Fuhrlohnes, sowie der Entschädigungssumme, welche gezahlt werden soll, wenn die Waare in der vereinbarten Frist den Ort ihrer Bestimmung nicht erreicht hat. Er muss vom Kommissionär oder Absender unterzeichnet sein, und am Rande müssen die Nummern und Zeichen der versendeten Gegenstände angegeben sein. Ueberdies muss der Fracht-

brief in den Büchern des Kommissionärs nach seinem Wortlaute eingetragen werden.

§ 63. Für alle Beschädigungen der Waare, welche nicht durch ausserordentliche Ursachen, oder durch die Beschaffenheit der Waare selbst, oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, bürgt der Fuhrmann.

§ 64. Wenn durch eine ausserordentliche Ursache das Anlangen der Waare am Bestimmungsorte innerhalb der vereinbarten Frist verhindert wurde, so ist der Fuhrmann dafür nicht verantwortlich.

§ 65. Die Uebernahme der transportirten Waare und die Auszahlung des bedungenen Lohnes an den Fuhrmann schliessen weiterhin jeden Rechtsanspruch gegen denselben aus.

§ 66. Wenn die Uebernahme der transportirten Waare aus den Händen des Fuhrmanns verweigert wird, und hierüber ein Rechtsstreit entsteht, so werden vom Handelsgerichte einige Sachverständige delegirt, welche den Zustand der Waare durch Augenschein festzustellen haben. Durch einen hohen Befehl (des obersten Gerichtshofes) kann verfügt werden, dass die nicht angenommenen Waaren in Depôt genommen oder an einen sicheren Ort, wie z. B. die Magazine der Douane, geschafft, und dass ein Teil derselben zur Bezahlung des Transportlohnes verkauft werden soll.

§ 67. Die obigen Vorschriften gelten rücksichtlich der Schiffskapitäne, Diligenzenführer, Fuhrleute und aller sonstigen Personen, welche den Waarentransport besorgen.

§ 68. Sämtliche Klagen wegen Verlust oder Beschädigung von Waaren, welche sich gegen den Kommissionär oder Fuhrmann richten, müssen, wenn sich der Fall innerhalb der Grenzen des osmanischen Reiches ereignet hat, binnen sechs Monaten, wenn er das Ausland betrifft, innerhalb eines Jahres eingebracht werden, und zwar ist hiebei für den Fall des Verlustes der Waaren die Frist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Transport begonnen hat, und bei Beschädigungen vom Tage der Uebernahme der Waaren durch den Adressaten. Wenn jedoch Veruntreuung oder Betrug im Spiele war, so kann zu jeder Zeit Klage erhoben werden, ohne dass

die Ueberschreitung der genannten Fristen ein Hinderniss bilden dürfte.

§ 69. Das Zustandekommen der Käufe und Verkäufe kann nachgewiesen werden: durch deren Abschluss vor Gericht oder vor gesetzlich anerkannten Behörden; oder durch ein Dokument, welches von beiden Parteien unterfertigt ist; durch den Schlusszettel oder Rechnungsauszug eines Sensals oder Maklers, welcher von beiden Parteien unterfertigt ist; durch die Annahme einer besonderen Rechnung (Faktura); durch Vorzeigung der zwischen beiden Parteien geführten Korrespondenz und ihrer Bücher; oder schliesslich, wenn das Handelsgericht dies für geeignet erachtet, durch Zeugenbeweis.

6. Abschnitt : *Von den Wechseln.*

§ 70. Ein Wechsel wird von einem Orte auf einen andern gezogen und muss enthalten : das Datum; den Betrag der auszahlenden Summe; den Namen der Person, welche dieselbe auszahlen soll; Zeit und Ort, wann und wo gezahlt werden soll; die Angabe, ob die Gegenleistung in Bargeld oder in Waaren gegeben oder in Rechnung gestellt wurde oder auf irgend eine andere Weise erfolgt; die Angabe, ob der Wechsel auf Ordre einer dritten Person oder auf eigene Ordre gezogen ist; die Angabe, ob er ein Prima-, Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel ist.

§ 71. Ein Wechsel kann auf eine bestimmte Person gezogen und die in demselben genannte Summe durch eine dritte Person, und selbst durch eine solche, die in einem anderen Lande wohnt, zahlbar sein; er kann auch im Auftrage und auf Order einer anderen Person und auf deren Rechnung gezogen sein.

§ 72. Wenn auf einem Wechsel der Ausstellungsort oder der Ort, wohin der Wechsel domicilirt ist, oder der Name oder Stand der Person, auf welche derselbe gezogen ist, der Wahrheit nicht entsprechen, so ist derselbe nicht als rechtskräftiger Wechsel, sondern als blosse Promesse zu betrachten.

§ 73. Der Gegenwert des Wechsels muss durch denjenigen, welcher ihn gezogen hat, oder wenn er auf Rechnung eines Dritten gezogen wurde, durch diesen Dritten gedeckt werden; jedoch bleibt

die Person, welche den Wechsel auf Rechnung eines Dritten gezogen hat, gegenüber jenen Personen, auf welche derselbe übertragen werden könnte (Giranten), für die im Wechsel genannte Summe haftbar.

§ 74. Es ist unerlässlich, dass diejenige Person, auf welche der Wechsel gezogen ist, zur Zeit, wann derselbe fällig ist, dem Aussteller oder jener Person, auf deren Rechnung er ausgestellt ist, wenn nicht eine grössere, so wenigstens jene Summe schulde, die auf dem Wechsel genannt ist.

§ 75. Die Annahme eines Wechsels schliesst die Zahlungsverpflichtung in sich und gilt als Beweis für dieselbe gegenüber den Indossanten. Mag nun der Wechsel angenommen worden sein oder nicht, so ist, im Falle der Nichtbezahlung desselben, allein diejenige Person, welche den Wechsel gezogen hat, zu dem Beweise verpflichtet, dass die Personen, auf welche er gezogen wurde, zur Zeit als er fällig war, den Gegenwert erhalten hatten. Anderenfalls ist, auch wenn der Wechsel nach der bestimmten Frist protestirt worden wäre, die Person, welche ihn gezogen hat, für ihn haftbar.

§ 76. Der Aussteller des Wechsels und die Indossanten haften solidarisch für die Annahme und Zahlung desselben zur Verfallszeit.

§ 77. Die Nichtannahme eines Wechsels wird durch ein Dokument, welches Protest mangels Annahme genannt wird, nachgewiesen.

§ 78. Ist der Protest mangels Annahme des Wechsels erhoben worden, so ist jeder Indossant berechtigt, von seinem unmittelbaren Vormanne bis zum Aussteller die Sicherstellung der Wechselschuld durch Bestellung eines Bürgen oder eines Pfandes zu verlangen. Dem Nachmanne gegenüber steht ihm dieses Recht nicht zu. Jeder, der keinen Bürgen gestellt hat, ist zur Zahlung des protestirten Wechsels, das heisst der Protestkosten und der auf dem Wechsel genannten Summe, verpflichtet.

§ 79. Die Person, welche den Wechsel angenommen hat, verpflichtet sich dadurch, ihn in jedem Falle zu bezahlen. Selbst wenn die Person, welche den Wechsel gezogen hat, vor dessen Annahme fallirt haben sollte, ohne dass der Acceptant es wusste, ist der Letztere nicht berechtigt, die Zahlung zu verweigern.

§ 80. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel durch Unterschrift (türkisch Siegelung) bestätigt werden und geschieht durch das Wort "Angenommen" (türkisch magbuiüm dür, d.i. von mir angenommen). Die Annahme muss datirt werden, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage, oder auf einen oder mehrere Monate nach Sicht lautet. Wenn der Tag der Annahme nicht angegeben ist, so muss der Wechsel bei Ablauf der auf ihm angegebenen Frist, gerechnet vom Tage seiner Ausstellung an, bezahlt werden.

§ 81. Wenn eine Person den Wechsel annimmt, die an einem anderen Orte wohnt als dort, wo der Wechsel gezahlt werden soll, so ist der Ort, wohin der Wechsel domicilirt wurde, massgebend für die etwa nötigen gerichtlichen Schritte.

§ 82. Die bloss bedingte Annahme eines Wechsels ist nicht zulässig; jedoch kann die auf einen bestimmten Teil der im Wechsel genannten Summe beschränkt sein, in welchem Falle rücksichtlich des Restes der Summe der Remittent Protest erheben muss.

§ 83. Der präsentirte Wechsel muss entweder sofort oder längstens binnen vierundzwanzig Stunden angenommen werden. Wenn er nach Ablauf dieser vierundzwanzig Stunden nicht zurückgestellt ist, gleichviel, ob er angenommen wurde oder nicht, so ist der, welcher ihn zurückbehält, dem Inhaber des Wechsels (Porteur) für den etwa erwachsenden Schaden verantwortlich.

§ 84. Ist mangels Annahme des Wechsels Protest erhoben worden, so kann aus Rücksicht auf den, welcher den Wechsel gezogen hat, oder auf einen der Indossanten des Wechsels, auch eine dritte Person denselben durch Intervention annehmen. Diese Intervention muss auf dem Protestacte angemerkt und von dem Intervenienten unterzeichnet werden.

§ 85. Der Intervenient ist verpflichtet, seine Intervention jener Person, für welche er eingetreten ist, ohne Verzug anzuzeigen.

§ 86. Wenn ein Wechsel von jener Person, auf die er gezogen ist, nicht angenommen wurde, so bleiben, auch wenn er durch Intervention eines Dritten angenommen worden ist, dem Inhaber desselben (Porteur) alle seine Rechtsansprüche gegen den, welcher den

Wechsel gezogen hat, sowie gegen jene, welche ihn indossirt haben, gewahrt.

§ 87. Ein Wechsel kann gezogen werden: auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage oder Monate vom Datum; auf einen bestimmten Tag eines bestimmten Monats, oder endlich auf eine besondere bekannte Zeit, wie eine Messe oder ein Fest.

§ 88. Der Wechsel auf Sicht (a vista) muss bei seiner Präsentation sofort bezahlt werden.

§ 89. Die Zahlungsfrist für einen Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird vom Datum der Annahme, im Falle der Nichtannahme vom Datum des Protestes an gerechnet.

§ 90. Die Zahlungsfrist für einen Wechsel, der auf eine Messe lautet, läuft, wenn die Messe mehrere Tage dauert, mit dem letzten Tage derselben ab, wenn dieselbe nur einen Tag währt, mit diesem Tage selbst.

§ 91. Ist der Verfallstag des Wechsels ein gesetzlich anerkannter Feiertag, so ist der Wechsel am Tage vorher zahlbar.

§ 92. Jede Art von Stundung für die Zahlung des Wechsels, mag sie auf irgend welcher Rücksicht oder einer örtlichen Gewohnheit beruhen, ist abgeschafft.

Vom Giro oder von der Uebertragung des Wechsels.

§ 93. Alle Rechte aus einem Wechsel gehen durch Uebertragung (indossament) von einer Person auf die andere über.

§ 94. Das Indossament muss datirt sein, den empfangenen Gegenwert angeben und die Person, auf welche der Wechsel übertragen wird, bezeichnen.

§ 95. Wenn die Uebertragung nicht auf die im § 94 angegebene Weise geschieht, so wird sie nicht als solche rechtskräftig, sondern kann nur als Vollmacht (Procuracion) betrachtet werden.

§ 96. Es ist verboten, die Uebertragung zurückzudatieren; wird als Fälscher betrachtet.

§ 97. Alle Personen, welche einen Wechsel unterzeichnet oder angenommen oder auf dem Wege der Übertragung (durch Indossament) übernommen haben, sind dem Inhaber (Porteur) gegenüber solidarisch haftbar.

§ 98. Trotz erfolgter Annahme und Indossament des Wechsels kann eine Person, auf welche derselbe (durch Indossament) übertragen wurde, wenn sie jener Person, die das Geld auszahlen soll, kein volles Vertrauen schenkt, zur Zeit der Uebertragung vorsichtshalber einen weiteren Wechselbürgen (Aval) verlangen und annehmen.

§ 99. Diese Avalbürgschaft durch eine dritte Person kann ebensowohl auf dem Wechsel selbst angemerkt, als auch durch ein besonderes Schriftstück rechtsverbindlich gemacht werden. Der Avalbürge ist in ganz gleicher Weise wie der, welcher den Wechsel gezogen, und die, welche ihn indossirt haben, mit haftbar, es sei denn, dass zwischen den beiden Parteien ein besonderes Abkommen getroffen worden wäre.

§ 100. Der Wechsel muss in jener Münzsorte ausbezahlt werden, auf welche er lautet.

§ 101. Jene Person, welche einen Wechsel vor seiner Verfallzeit ausbezahlt hat, ist, wenn rücksichtlich des Wechsels irgend eine Klage wegen betrügerischen Gebarens erhoben werden sollte, deshalb von Verantwortlichkeit noch nicht frei, und hat über die Gültigkeit der Zahlung das Handelsgericht zu entscheiden.

§ 102. Jene Person, welche einen Wechsel zur Verfallzeit ohne Weigerung und Einspruch bezahlt, wird dadurch ihrer Verpflichtung vollkommen ledig.

§ 103. Der Inhaber (Porteur) eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Bezahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

§ 104. Wenn ein Wechsel auf Grund einer Sekunda, Tertia u. s.w. ausbezahlt wird, so ist die Zahlung nur dann vollgültig, wenn auf dem ausbezahlten Wechselexemplare die Rechtsgültigkeit der früheren Exemplare ausdrücklich für aufgehoben erklärt wird.

§ 105. Wenn einen Sekunda-, u. s. w. Wechsel ausbezahlt, ohne das Exemplar, welches seine Annahmeerklärung enthält, zurückzuziehen, ist damit seiner Verpflichtung noch nicht ledig geworden.

§ 106. Die Auszahlung kann nur verweigert werden, der Wechsel verloren wurde, oder wenn der Inhaber (Porteur) fallirt hat.

§ 107. Wenn ein nichtangenommener Wechsel in Verlust geraten ist, so kann dessen Besitzer die Bezahlung auf Grund eines Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsels verlangen.

§ 108. Wenn ein bereits angenommener Wechsel in Verlust geraten ist, so kann dessen Bezahlung auf Grund eines Sekunda- oder Tertiawechsels nur infolge einer Entscheidung und Weisung des Handelsgerichtes und gegen eine Bürgschaft (Caution) verlangt werden.

§ 109. Wenn jene Person, welche einen Wechsel, gleichviel ob er angenommen war oder nicht, verloren hat, einen Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel nicht zu präsentiren in der Lage ist, so kann ihr die Auszahlung des Wechsels mittelst Entscheidung des Handelsgerichtes bewilligt werden, wenn sie ihren Rechtsanspruch durch ihre Bücher nachweist und Bürgschaft leistet.

§ 110. Wenn auf die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise die Zahlung eines verlorenen Wechsels verlangt, dieselbe aber verweigert wurde, so wahrt der Besitzer seine sämtlichen Rechtsansprüche durch einen Protestact. Dieser Protest muss vom Tage nach dem Verfalltermine datirt sein, und jene Personen, welche den Wechsel gezogen und indossirt haben, müssen in der nachstehend erörterten Weise und in den angegebenen Fristen von demselben in Kenntniss gesetzt werden.

§ 111. Der Besitzer des verlorenen Wechsels muss, um sich dessen Sekunda zu verschaffen, sich an die Person wenden, welche unmittelbar vor ihm indossirt hat, und diese muss ihm in gleicher Weise bei ihrem unmittelbaren Vorgänger im Indossament behilflich sein und so weiter zurück bis auf den Aussteller.

§ 112. Die in den §§ 108 und 109 erwähnte Bürgschaft ist nach Ablauf von drei Jahren wieder frei, wenn innerhalb dieser Frist keinerlei Forderungen und Rechtsansprüche geltend gemacht wurden.

§ 113. Die teilweisen Zahlungen (à conto) auf einen Wechsel gereichen den Personen, welche denselben gezogen und indossirt

haben, zur teilweisen Entlastung. Für den Rest der Summe muss der Inhaber den Wechsel protestiren lassen.

§ 114. Die Richter können keinerlei Aufschub für die Zahlung eines Wechsels bewilligen.

§ 115. Ein protestierter Wechsel kann aus Rücksicht auf eine jener Personen, welche denselben gezogen oder indossirt haben, durch Intervention einer dritten Person bezahlt werden. Die Intervention und die Zahlung müssen im Protestakte angemerkt oder demselben zugefügt werden.

§ 116. Der Intervenient, welcher den protestirten Wechsel zahlt, tritt dadurch in alle Rechte des Inhabers und hat alle Förmlichkeiten zu erfüllen, welche für diesen gelten. Ist die Zahlung des protestirten Wechsels auf Rechnung dessen geschehen, der den Wechsel gezogen hat, so sind sämtliche Indossanten hiedurch gänzlich entlastet; geschah sie aber auf Rechnung eines der Indossanten, so sind nur jene entlastet (welche nach demselben indossirt haben. Sind mehrere Personen zur Intervention bereit, so hat jene unter ihnen den Vorzug, durch welche eine grössere Zahl der auf dem Wechsel genannten Personen entlastet werden. Wenn aber jene Person sich zur Zahlung erbietet, auf welche der Wechsel ursprünglich gezogen und gegen die wegen verweigerter Annahme Protest erhoben worden war, so erhält sie vor allen übrigen den Vorzug.

§ 117. Der Inhaber eines Wechsels, der auf dem europäischen Festlande oder einer der dazu gehörigen Inseln oder in einem der Länder an der Nordküste Afrikas gezogen wurde und innerhalb des Osmanischen Reiches auf Sicht, oder einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ist, muss die Zahlung oder Annahme desselben innerhalb sechs Monaten, vom Datum des Wechsels gerechnet, verlangen, widrigenfalls er seiner Rechtsansprüche gegenüber den Indossanten des Wechsels und selbst gegen jene Person, die ihn ursprünglich gezogen, wenn dieselbe nämlich auch den Gegenwert geleistet hat, verlustig geht.

Für die von den südlicheren Ländern Afrikas mit Inbegriff des Kaps der guten Hoffnung gezogenen Wechsel beträgt die Frist ein Jahr; dieselbe einjährige Frist gilt auch für die vom Festlande und den Inseln Amerikas und Indiens, sowie für die von allen übrigen

weit entfernten Länder auf die Osmanischen Staaten gezogenen Wechsel.

In gleicher Weise verliert auch der Intaber solcher Wechsel, welche aus den Osmanischen Staaten und Handelsplätzen gezogen wurden und im Auslande auf Sicht oder einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar sind, seine Rechtsansprüche, wenn er nicht innerhalb der für die verschiedenen Länder genannten Fristen die Zahlung oder Annahme des Wechsels verlangt. Für Kriegszeiten gilt die doppelte Frist. Jedoch geschieht durch diese Bestimmungen den besonderen Vereinbarungen kein Eintrag, welche etwa zwischen dem Käufer und Verkäufer des Wechsels oder den Indossenten desselben getroffen wurden und mit obigen Vorschriften nicht übereinstimmend wären.

§ 118. Der Inhaber eines Wechsels muss dessen Bezahlung am Verfalltage verlangen.

§ 119. Wenn die Auszahlung des Wechsels am Verfalltage verweigert wird, so muss dagegen am nächsten Tage durch eine "Protest mangels Zahlung" Einspruch erhoben werden. Ist dieser nächste Tag ein gesetzlicher Feiertag, so geschieht der Protest am Tage darnach.

§ 120. Der Inhaber des Wechsels ist, selbst wenn er bereits wegen Nichtannahme desselben protestirt hätte, oder wenn die Person, auf welche der Wechsel gezogen ist, fallirt hätte oder gestorben wäre, deshalb von der Vorschrift, auch wegen Nichtbezahlung Protest zu erheben, nicht entbunden. Wenn die Person, welche den Wechsel angenommen hat, vor der Verfallzeit falliren sollte, so ist der Inhaber berechtigt, Protest einzulegen und seine Forderung einzuklagen.

§ 121. Der Inhaber eines Wechsels, der wegen Nichtbezahlung protestirt wurde, kann seine Klage auf Sicherstellung entweder gegen den Aussteller oder einen der Indossanten allein, oder gegen alle diese Personen gemeinsam richten. Dasselbe Recht steht jedem der Indossanten gegenüber seinen Vormännern und dem Aussteller zu.

§ 122. Wenn der Inhaber des Wechsels nur gegen die Person, welche ihm der Wechsel abgetreten hat, klagbar auftritt, so muss

er dieselbe von dem Protest in Kenntniss setzen, und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, sie, falls ihr Wohnsitz innerhalb der Distanz einer Tagereise liegt, binnen 14 Tagen, vom Datum des Protestes gerechnet vor Gericht laden.

Wenn der Vormann von dem Orte, wo der Wechsel gezahlt werden soll, mehr als eine Tagereise entfernt wohnt, so werden für jede Tagereise weitere Entfernung drei Fristtage mehr gerechnet.

§ 123. Wenn Wechsel, die aus den Osmanischen Staaten gezogen wurden und ausserhalb der Provinzen des türkischen Festlandes auf (türkischen) Inseln oder in anderen entfernten (türkischen) Gebieten, oder in fremden Ländern zahlbar sind, protestirt werden, so werden diejenigen, innerhalb des Osmanischen Reiches wohnenden Personen, welche dieselben gezogen oder indossirt haben, innerhalb der folgenden Fristen gerichtlich belangt: für Zypern, Kreta und die übrigen Inseln des Mittelmeeres binnen zwei Monaten; für Egypten, Alexandrien und die angrenzenden Gebiete binnen vier Monaten; für Tunis, Tripolis und Algier binnen fünf Monaten; für die in Europa gelegenen fremden Länder binnen vier Monaten; für (das übrige) Afrika, Amerika und Ostindien ein Jahr. In Kriegszeiten werden diese Fristen verdoppelt.

§ 124. Wenn der Inhaber des Wechsels gegen die Personen, welche den Wechsel gezogen und indossirt haben, insgesamt vorgeht, so ist er hiezu hinsichtlich jeder einzelnen Person bis zum Ablauf der oben bezeichneten Fristen befugt. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern, einzeln oder gemeinsam, innerhalb derselben Fristen Regress nehmen, und zwar läuft jedem Geklagten gegenüber die Frist vom Tage nach dessen Vorladung an.

§ 125. Nach Ablauf der für die Präsentation eines Wechsels, zahlbar auf Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht, für den Protest mangels Zahlung und für Einbringung der Klage auf Sicherstellung angesetzten Fristen ist der Inhaber des Wechsels sämtlicher Rechtsansprüche gegen die Indossanten verlustig geworden.

§ 126. In gleicher Weise sind auch die Indossanten nach Ablauf der genannten Fristen aller ihrer Rechtsansprüche gegen ihre Vormänner verlustig geworden.

§ 127. Dieselbe Rechtsverwirkung findet auch für den Inhaber und die Indossanten gegenüber dem Aussteller statt, falls derselbe nachweisen kann, dass er zur Verfallzeit Deckung hätte beschaffen können, und in diesem Falle bleibt dem Inhaber sein Recht nur gegen jene Person allein gewahrt, auf welche der Wechsel gezogen wurde.

§ 128. Wenn jedoch nach Ablauf der für den Protest und dessen Bekanntgabe oder für die gerichtliche Klage angesetzten Fristen die Person, welche den Wechsel gezogen hat, oder einer der Indossante dem Wertbetrag des Wechsels in Barem oder auf Rechnung oder in irgend einer anderen Form erhalten hat, so hört damit die in den drei vorhergehenden Paragraphen ausgesprochene Rechtsverwirkung zu Ungunsten des Inhabers auf und derselbe ist berechtigt, seine Ansprüche von Neuem gegen jene Person geltend zu machen, welche den Wert des Wechsels nachträglich erhalten hat.

§ 129. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels kann, um sich den Wert desselben zu sichern, zu gleicher Zeit mit seiner Klage auf Sicherstellung, auch das vorfindliche Vermögen, Geld und Guthaben jener Personen, welche den Wechsel gezogen, angenommen und indossirt haben, durch das Handelsgericht mit Beschlagnahme belegen lassen.

§ 130. Die Proteste mangels Annahme oder mangels Zahlung sind von einem bekannten Gerichte (mahkeme) oder einer Behörde (meclis) unter Beobachtung der für den Protest vorgeschriebenen Förmlichkeiten auszustellen, und zwar nachdem der Wechselverpflichtete und die Notadresse in ihrem Domizile einvernommen und ihre Verweigerung der Annahme und Zahlung constatirt wurde.

§ 131. Das Protestdokument muss enthalten: die Kopie des Wechsels im genauen Wortlaute, ferner der Annahme der Indossamente und etwaigen Notadressen, und die Aufforderung zur Zahlung; endlich die Angabe, ob die Person, welche den Wechsel zu zahlen hatte, anwesend war oder nicht, die Ursache der Zahlungsverweigerung die Unvermögenheit oder Verweigerung der Fertigung.

§ 132. An Stelle eines mit Beobachtung sämtlicher oben angeführten Vorschriften abgefassten Protestdocuments kann keinerlei

von einem Handelsmann oder einer andern Person in irgend welcher Form abgefasstes Zeugnis (Certificat) angenommen und als rechtsgültig erachtet werden. An jenen Orten, an welchen kein Kanzlei, d.h. keine durch Allerhöchsten Befehl (ferman) ernannten und angestellten Handelsvertreter vorhanden sind, kann von Seiten der Ortsbehörde ein Protokoll (mazbata) unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften abgefasst werden, welches dann als Wechselprotest zu erachten ist.

§ 133. Die Beamten der Kanzleien, d. i. die Handelsvertreter, sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Kopien der Proteste, nach ihren Blättern wohlgezählt und beglaubigt, und unter Beobachtung der für die Handelsbücher vorgeschriebenen Formalitäten in einem besonderen Buche mit Beisetzung des Tages und Datums Wort für Wort eintragen zu lassen; im Falle des Zuwiderhandelns werden sie ihres Amtes entsetzt und sind für den Parteien erwachsenden Schaden verantwortlich.

§ 134. Ein sogenannter Rückwechsel (Ritratto) besteht darin, dass der Inhaber eines Wechsels, nachdem dieser nicht angenommen wurde, abgesehen von dem Protestverfahren einen neuen, auf die ursprüngliche Wechselsumme lautenden Wechsel auf jene Person zieht, die ihm den Wechsel gesendet hat.

§ 135. Um den Wertbetrag eines protestirten Wechsels, die aufgelaufenen Kosten und die Kursdifferenz von jener Person, welche den Wechsel ursprünglich gezogen hat, oder von einem der Giranten desselben einzutreiben ist der Inhaber genötigt, eine sogenannte Ritratte, d. h. einen neuen Wechsel auszustellen.

§ 136. Beim Rückwechsel kommt es rücksichtlich der Person, welche den ersten Wechsel gezogen hat, auf die Kursdifferenz zwischen dem Orte, an welchem derselbe gezahlt werden soll, und jenem, von wo er gezogen ist, und gegenüber den Giranten auf die Kursdifferenz zwischen dem Orte, wo der Wechsel begeben oder verkauft wurde, und jenem, wo er gezahlt werden soll, an.

§ 137. Die Rückstellung eines Wechsels muss von einem Dokumente begleitet sein, welches Gegenrechnung (Ritratto) heisst.

§ 138. Diese Gegenrechnung muss enthalten:

1. den Wertbetrag des protestirten Wechsels;

2. die Protestkosten sowie die Ausgaben für Kommission, Sensarie, Stempelgebühr, Postporto und ähnliche gesetzlich anerkannte Gebühren;

3. den Namen jener Person, auf welche die Ritratte gezogen ist, und den Wechselkurs, zu welchem dieselbe negociert wurde, unterzeichnet von einem Wechselsensal. An Orten, wo ein solcher Sensal nicht vorhanden ist, geschieht die Beglaubigung durch zwei Handelsleute. Beiliegen müssen der protestirte Wechsel und der Protestact oder eine beglaubigte Abschrift desselben. Wird aber die Ritratte auf einem der Giranten gezogen, so muss überdies noch ein Zeugniß (Certificat) beiliegen, welches das Kursverhältniß zwischen dem Orte angibt, an welchem der Wechsel gezahlt werden soll, und jenem, wo er gezogen wurde.

§ 139. Auf einen und denselben Wechsel können nicht mehrere Gegenrechnungen gemacht werden. Diese Gegenrechnung geht von Indossant zu Indossant und wird, wenn sie von diesen bezahlt wurde, schliesslich von jener Person, welche den Wechsel gezogen hat, voll und endgiltig ausbezahlt.

§ 140. Rückwechsel können nicht vervielfältigt werden. Jeder Girant und zuletzt die Person, welche den Wechsel gezogen hat, sind nur zur Bezahlung eines Rückwechsels verpflichtet.

§ 141. Die Zinsen vom Wertbetrage eines mangels, Zahlung, protestirten Wechsels laufen vom Tage des Protestes.

§ 142. Die Zinsen für die Protestkosten, die Kosten des Rückwechsels und die übrigen gesetzlich anerkannten Auslagen werden vom Tage der Einbringung der Klage gerechnet.

§ 143. Wenn die erwähnte Gegenrechnung nicht von dem in § 138 vorgeschriebenen Certificate eines Wechselsensals oder zweier Handelsleute begleitet ist, so wird die Kursdifferenz zwischen dem Orte, wo der Wechsel gezogen wurde, und jenem, wo er bezahlt wird, nicht beglichen, sondern nur der Kurs, welchen er zur Zeit der Präsentation am Zahlungsorte hatte, samt den aufgelaufenen Kosten.

§ 141. Sämtliche auf Wechsel bezügliche Vorschriften in Betreff der Verfallzeit, des Giro, der solidarischen Haftung der bürg-

schaft (Aval), der Zahlung in eigener Person oder durch Vermittlung, des Protestes, der Rechte und Pflichten des Inhabers (Porteur), des Ricambio und der Zinsen gelten auch für die Anweisungen auf Ordre, das heisst für jene Wechselbriefe, welche auf späteren Befehl und Auftrag des Gläubigers zu zahlen sind.

§ 145. Die Anweisungen auf Ordre müssen datirt sein und enthalten den Wertbetrag der zu zahlenden Summe, Namen und Stand jener Person, in deren Auftrag sie gezahlt werden sollen, den Zeitpunkt, wann die Zahlung stattfinden soll, und den Betrag der zur Verfügung gestellten Werte in Bargeld oder in Waaren, oder auf Rechnung, oder in irgend einer anderen Form.

§ 146. Alle wegen Wechseln oder Anweisungen auf Order, die von Kaufleuten, Handelsleuten oder Bankiers unterzeichnet oder in Umlauf gesetzt wurden, angestregten Klagen werden, wenn sie nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Protestes oder von dem der letzten gerichtlichen Klage, falls in Folge derselben keine Verurteilung stattfand, oder inzwischen die Schuldforderung nicht durch ein neues Dokument dargetan und nachgewiesen wurde, eingebracht werden, nicht mehr angenommen. Doch müssen die angeblichen Schuldner, wenn deren Befragung von Kläger verlangt wird, eidlich erklären, dass sie nichts mehr schulden, und ebenso müssen deren Erben und Rechtsnachfolger unter einem Eide erklären, dass sie die rückhaltslose Ueberzeugung haben, dass keine Schuld mehr vorhanden ist.

Fortsetzung folgt